

tiert vom 20. Januar 1934, als das Reichsinnenministerium die kritische Haltung des Blattes zur Kirchenpolitik des Reiches, vor allem bei Hoffmann und Krückemeyer, mokierte; lediglich der Umstand, daß das Reich nicht über die Aktienmehrheit verfügte und einige Aufsichtsratsmitglieder, wie der Saarbrücker Dechant Schlich und Pfarrer Bungarten, dagegen stimmten, erschwerte die Gleichschaltung. Es gelang allerdings die Entfernung des wohl bekanntesten Exponenten der katholischen Saarpresse aus der Redaktion der S.L.Z. Ihr Chefredakteur war bis 10. Februar 1934 Johannes Hoffmann gewesen, der nach der Veröffentlichung des Interviews von Victor Vinde (schwedische Zeitung, "Nya Dagligt Allehande") in der S.L.Z. am 30. Januar 1934, dem 1. Gedenktag der Gründung des Dritten Reiches, zuerst beurlaubt und dann zum 1. April 1934 ausgeschieden worden war. Eine national positivere Einstellung der S.L.Z. erfolgte erst mit der Annahme der Richtlinien Bürckels durch den Aufsichtsrat der S.L.Z. am 30. April 1934; zu diesem Zeitpunkt führte die Zeitung bereits den Zusatz, "Organ der Deutschen Front"¹⁴.

¹⁴ Auslöser war der Abdruck des Schlußartikels v. 30.12.1933 mehrerer Berichte im Dezember 1933 der schwed. Zeitung über "Nationalsozialismus und Christenlehre". S.L.Z. v. 30.1.1934, mit Reaktionen der "Saarfront" v. 31.1.1934: "Wie die S.L.Z. den 30. Januar 'feierte'", SZ v. 31.1.1934: "War das notwendig?", "Saarbrücker Abendblatt" v. 31.1.1934: "Die S.L.Z. unter falscher Flagge". Die Erwiderung der S.L.Z. v. 1.2.1934: "War das notwendig!" mit Pressestimmen und einer "Gegendarstellung" von RR Danzebrink sowie "Zur Klarstellung". Interviewpartner waren Spaniol und Dr. König gewesen. Der Antrag von R.Becker auf Beurlaubung des Chefredakteurs Hoffmann: Niederschr. der Aufsichtsratsitzung der SDV AG. LA Saarbrücken, Best. SDV, Nr. 11. Ebd. die Abschr. der Erklärung von Bungarten (Aufsichtsratsvors.) und Schlich (Mitgl. d. Aufs.Rates) mit Feststellung, daß kein Komplott kath. Kreise beabsichtigt gewesen sei, die S.L.Z. weiterhin "positiv deutsch" bleibe und für die Rückgliederung eintrete, so daß der Artikel lediglich "das Religiöse und Kirchliche" verteidige; mit der Feststellung beider gegen die Abberufung Hoffmanns zu stimmen. Die Protokoll-Abschrift v. 10.2.1934 zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden der SDV AG, Bungarten, und Joh. Hoffmann: Ebd. Nr. 21. Hoffmann scheidet ab 1.4.1934 aus dem Verlag der S.L.Z. aus und ist bis dahin beurlaubt; er verpflichtet sich, bis 31.3.1935 keine politische Tätigkeit im Saargebiet auszuüben und sich nicht innerhalb von 3 Jahren an einer Gegengründung zur S.L.Z. direkt oder indirekt zu beteiligen. Gehalt von 11.000 RM v. 1.4.1934 bis 31.3.1935, abhebbar in Teilbeträgen, ausgenommen im Falle einer neuen Existenzgründung; dazu die Ablösung einer Schuld von 4.000 RM, die Räumung seiner (Werks-) Wohnung bis 1.7.1934 (Miete ab 1.4.1934: 100 RM) und die Hilfe der SDV AG, Hoffmann zu einer neuen Stelle zu verhelfen. Zur Entlassung Hoffmanns s. bes. Nr. 4: Niederschr. v. 30.1., 28.2., 27.3.,30.4.1934 und 8.5.1934 (Gründung der "Neue(n) Saarpost". Die Prüfung der Angelegenheiten Hoffmanns bezüglich der Neugründung durch Rechtsanwalt Steegmann in den Niederschriften v. 11.6.1934 (Klageerhebung) und v. 3.9.1934 (Beantwortung der Klageschrift durch Steegmann), v. 17.10.1934 (Urteil der ersten Instanz im Prozeß gegen Hoffmann mit Anerkennung der Forderungen des Verlags), v. 30.11.1934 (Berufung Hoffmanns b. Obersten Gerichtshof sowie der Wunsch der Deutschen Front auf Überlassung des Prozeßmaterials von Hoffmann, dem der Aufsichtsrat "unbedenklich" entsprechen zu können glaubte). Zum finanziellen Druck auf den Aufsichtsrat der Landeszeitung durch den Verwalter der Reichsanteile an den Saarzeitungen, Max Winkler, und zum Einschwenken auf Reichskurs vgl. F. Jacoby, Herrschaftsübernahme, S. 128f. u. 132f.